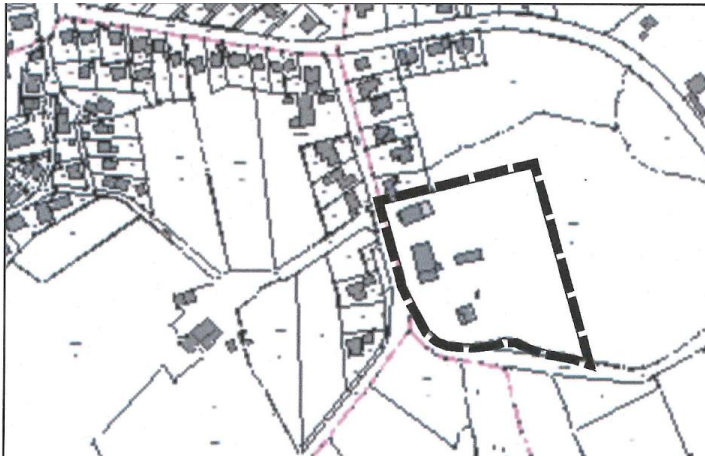




Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 120 „Schattredder“, 1. Änderung u. Ergänzung (Änderung der Baugrenzen)



Gebietsbezeichnung

- östlich und nördlich der Straße Schattredder

- südlich der Bebauung Schattredder 11

im Ortsteil Henstedt

Der vom Umwelt- und Planungsausschuss in der Sitzung am 27.03.2017 gebilligte und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmte geänderte Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Schattredder“ (Änderung der Baugrenzen) für das Gebiet östlich und nördlich der Straße Schattredder – südlich der Bebauung Schattredder 11 – und die Begründung liegen vom

01.06.2017 bis zum 03.07.2017

in der Gemeindeverwaltung in 24558 Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, Zimmer 3.16, während der folgenden Öffnungszeiten: **montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12.00 Uhr und**

**donnerstags zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- es liegen die folgenden Unterlagen vor:
Landschaftsplan, Entwurf der Begründung sowie des Umweltberichtes
- es sind die folgenden Stellungnahmen eingegangen:
Kreis Segeberg
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
evtl. Immissionskonflikt zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und der geplanten Wohnbebauung

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere

- es liegen die folgenden Unterlagen vor:
Landschaftsplan, Grünordnerische Fachbeitrag und Aussagen zum Artenschutz (Bestandteil der Begründung) sowie der Entwurf des Umweltberichtes
- es sind keine Stellungnahmen eingegangen

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zum:
Baumschutz und den Artenschutzbelangen gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser

- es liegen die folgenden Unterlagen vor: Landschaftsplan und Entwurf des Umweltberichtes
- es sind die folgenden Stellungnahmen eingegangen:
Kreis Segeberg
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
Beeinträchtigungen durch die Erhöhung der baulichen Ausnutzungsziffer und damit einhergehenden
Teilverlust offener Bodenflächen, Regenwasserbewirtschaftung

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

- es liegen die folgenden Unterlagen vor: Landschaftsplan und Entwurf des Umweltberichtes
- es liegen keine Stellungnahmen vor
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
Beeinträchtigungen durch die Erhöhung der baulichen Ausnutzungsziffer und damit einhergehenden
Änderungen der kleinklimatischen Strukturen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- es liegen die folgenden Unterlagen vor: Landschaftsplan und Entwurf des Umweltberichtes
- es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:
Archäologisches Landesamt
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zum Umgang mit Kulturgütern

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- es liegen die folgenden Unterlagen vor: Landschaftsplan und Entwurf des Umweltberichtes
- es liegen keine Stellungnahmen vor
- es werden Aussagen zur Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes getroffen

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Während der o.g. Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Henstedt-Ulzburg, den 18.05.2017

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister
gez. Bauer